ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1978

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(78/158/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Reis, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1977 in Italien so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1978 abläuft, Saatgut der obengenannten Art einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1978 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 4 000 Tonnen Saatgut von Reis (Oryza sativa L.) der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" mit minderen Anforderungen hinsichtlich der in Anlage II zur Richtlinie 66/402/EWG des Rates vorgesehenen Mindestkeimfähigkeit unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) die Keimfähigkeit beträgt mindestens 75 % der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett enthält folgende Angaben :

— „Mindestkeimfähigkeit 75 %",
— „Ausschließlich für Italien bestimmt".

Artikel 2

Die Italienische Republik teilt der Kommission bis zum 1. November 1978 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr auf ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.